Amtsblatt
Stadt Weiden in der Oberpfalz

30. Dezember 2025 Nummer 25

## INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung – Satzung über die Erhebung der Gewerbesteuer Hebesatzsatzung vom 15.12.2025

2. Bekanntmachung – Festsetzung der Grundsteuer 2026

3. Bekanntmachung – Bebauungsplan Nr. 61 26 346 „Groß-Batteriespeicheranlage bei Rothenstadt auf Flurstück Nr. 1302“

4. Bekanntmachung – Bebauungsplan Nr. 61 26 347 „Groß-Batteriespeicheranlage bei Rothenstadt auf Flurstück Nr. 1267“

5. Bekanntmachung – Bebauungsplan Nr. 61 26 345 „Groß-Batteriespeicheranlage bei Rothenstadt auf Flurstück Nr. 1268“

6. Bekanntmachung – Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Weiden i.d.OPf.

7. Bekanntmachung – Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2026

8. Bekanntmachung der Sitzung des Stadtwahlausschusses zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge zur Wahl des Oberbürgermeisters und des Stadtrates am 8. März 2026

9. Bekanntmachung – Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Weiden i.d.OPf.

## BEKANNTMACHUNG

### Satzung über die Erhebung der Gewerbesteuer – Hebesatzsatzung vom 15.12.2025

Die Stadt Weiden i.d.OPf. erlässt auf Grund des Art. 22 Abs. 2, Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, Art. 18 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98), § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr.108), folgende Hebesatzsatzung:

#### § 1 Steuererhebung

Die Stadt Weiden i.d.OPf. erhebt eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

#### § 2 Steuerhebesatz

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer für die Zeiträume 01.01.2026 – 31.12.2028 wird auf 400 v. H. festgesetzt.

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer ab dem 01.01.2029 wird auf 380 v. H. festgesetzt.

#### § 3 Inkrafttreten

Diese Hebesatzsatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Weiden i.d.OPf., 16.12.2025
Stadt Weiden i.d.OPf.

Jens Meyer
Oberbürgermeister

## BEKANNTMACHUNG

### Festsetzung der Grundsteuer 2026 durch öffentliche Bekanntmachung

gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. 1973 I S. 965)

Die Grundsteuer 2026 wird für all denjenigen Grundbesitz, dessen Bemessungsgrundlagen sich seit Erstellung des letzten Bescheides nicht geändert haben, durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 GrStG in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt. Die Grundsteuer ist zu den im letzten Bescheid genannten Fälligkeitsterminen zu entrichten. Es wird empfohlen, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2026 erstellt, sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten. Für diesen Grundbesitz gilt die Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung nicht.

Mit dem heutigen Tag treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung entweder Widerspruch bei der Stadt Weiden i.d.OPf. eingelegt oder unmittelbar Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, erhoben werden.

Die Gebühren für die Straßenreinigung sowie für die Abfallentsorgung sind ebenfalls – sofern nicht ein anders lautender Bescheid ergangen ist – in gleicher Höhe und zu den gleichen Fälligkeitsterminen wie bisher zu leisten.

Für Auskünfte steht Ihnen die Steuerabteilung der Stadt Weiden i.d.OPf., Neues Rathaus, Dr.-Pfleger-Str. 15, Zimmer-Nr. 2.43, Tel. 0961/81-2203, zur Verfügung. Auskünfte zur Abfallentsorgung erhalten Sie in der Steuerabteilung, Tel. 0961/81-2204, sowie zur Straßenreinigung im städt. Bauhof unter Tel. 0961/39019-22.

Weiden i.d.OPf., 22.12.2025
Stadt Weiden i.d.OPf.

Jens Meyer
Oberbürgermeister

## BEKANNTMACHUNG

### Bebauungsplan Nr. 61 26 346 „Groß-Batteriespeicheranlage bei Rothenstadt auf Flurstück Nr. 1302“

- **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB**
- **Änderung des Flächennutzungsplans**

Der Bau- und Planungsausschuss der Stadt Weiden i.d.OPf. hat am 02.12.2025 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 61 26 346 „„Groß-Batteriespeicheranlage bei Rothenstadt auf Flurstück Nr. 1302“ und die Änderung des Flächennutzungsplanes unter Nr. 20 03 Ä 42 im Parallelverfahren gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB aufzustellen.

Die Verwaltung wurde beauftragt, das Bauleitplanverfahren gem. § 2 in Verbindung mit § 12 Baugesetzbuch (BauGB) einzuleiten.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans und der Änderung des Flächennutzungsplans ist in der nebenstehenden Anlage dargestellt. Im Westen befindet sich das Umspannwerk Etzenricht.

Zielsetzung der Bauleitplanung und Planinhalt im Wesentlichen:

Der Vorhabenträger Kyon Energie Solutions GmbH beabsichtigt die Errichtung einer Großbatteriespeicheranlage bei Rothenstadt auf dem Flurstück 1302. Auf Grundlage des Beschlusses des Bau – und Planungsausschusses sind die mit dem Antragsteller zu vereinbarenden Rahmenbedingungen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan vertraglich zu regeln. Dies erfolgt in Form eines Vorvertrags zum Durchführungsvertrags oder eines Durchführungsvertrags.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Weiden i.d.OPf., 19.12.2025
Stadt Weiden i.d.OPf.

Jens Meyer
Oberbürgermeister

**(Siehe Skizze Seite 3)**

# Anlage

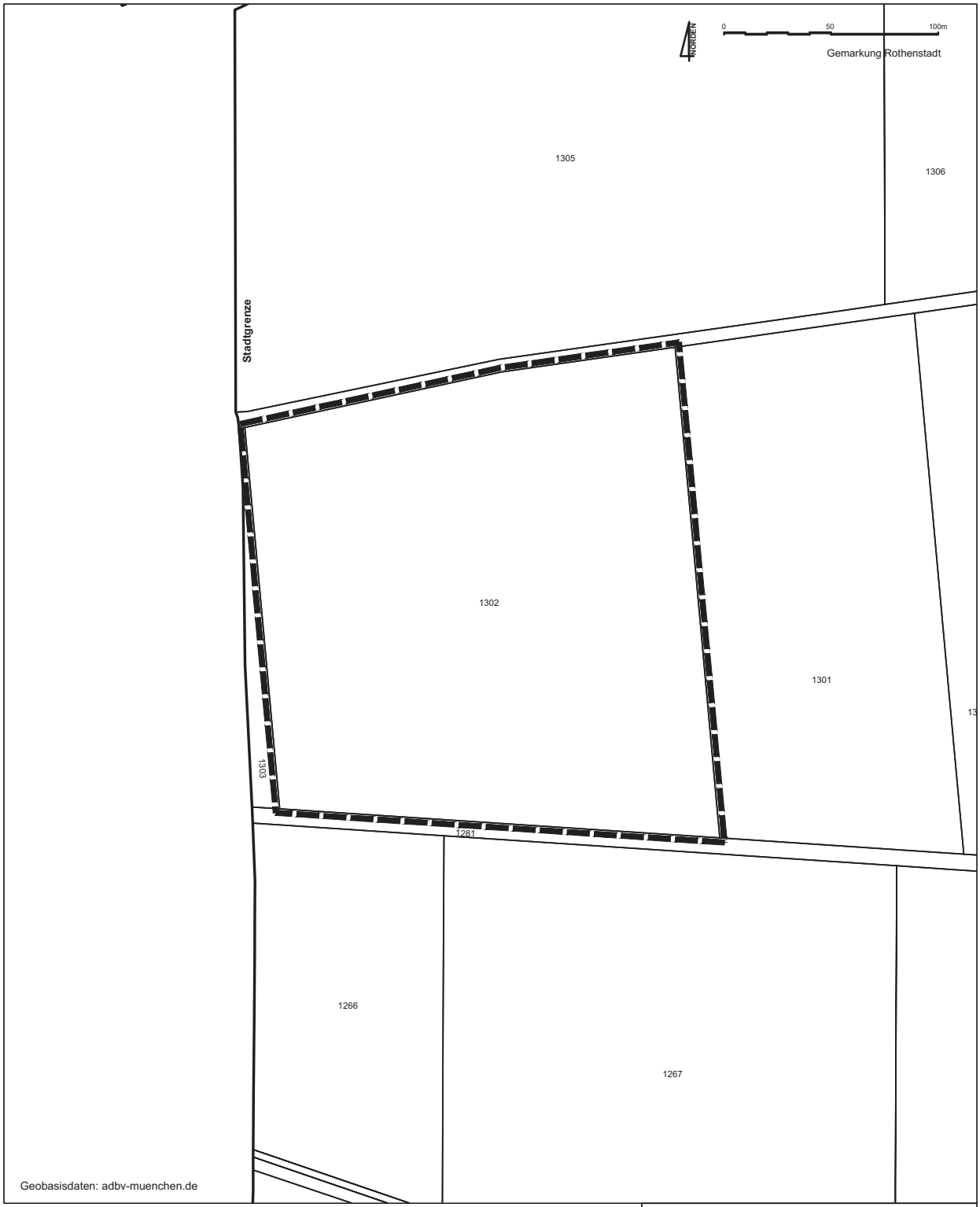


Stadt Weiden in der Oberpfalz

**Bebauungsplan 61 26 346**

„Groß-Batteriespeicheranlage bei Rothenstadt auf Flurstück Nr. 1302“

Geltungsbereich

Stadtplanungsamt Weiden i.d.OPf., 20.11.2025

## BEKANNTMACHUNG

**Bebauungsplan Nr. 61 26 347 „Groß-Batteriespeicheranlage bei Rothenstadt auf Flurstück Nr. 1267“**

- **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB**
- **Änderung des Flächennutzungsplans**

Der Bau- und Planungsausschuss der Stadt Weiden i.d.OPf. hat am 02.12.2025 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 61 26 346 „„Groß-Batteriespeicheranlage bei Rothenstadt auf Flurstück Nr. 1267“ und die Änderung des Flächennutzungsplanes unter Nr. 20 03 Ä 43 im Parallelverfahren gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB aufzustellen.

Die Verwaltung wurde beauftragt, das Bauleitplanverfahren gem. § 2 in Verbindung mit § 12 Baugesetzbuch (BauGB) einzuleiten.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans und der Änderung des Flächennutzungsplans ist in der nebenstehenden Anlage dargestellt. Im Westen befindet sich das Umspannwerk Etzenricht.

Zielsetzung der Bauleitplanung und Planinhalt im Wesentlichen:

Der Vorhabenträger ECO POWER Fifteen GmbH beabsichtigt die Errichtung einer Großbatteriespeicheranlage bei Rothenstadt auf dem Flurstück 1267. Auf Grundlage des Beschlusses des Bau – und Planungsausschusses sind die mit dem Antragsteller zu vereinbarenden Rahmenbedingungen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan vertraglich zu regeln. Dies erfolgt in Form eines Vorvertrags zum Durchführungsvertrags oder eines Durchführungsvertrags.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Weiden i.d.OPf., 19.12.2025
Stadt Weiden i.d.OPf.

Jens Meyer
Oberbürgermeister

**(Siehe Skizze Seite 5)**

## BEKANNTMACHUNG

**Bebauungsplan Nr. 61 26 345 „Groß-Batteriespeicheranlage bei Rothenstadt auf Flurstück Nr. 1268“**

- **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB**
- **Änderung des Flächennutzungsplans**

Der Bau- und Planungsausschuss der Stadt Weiden i.d.OPf. hat am 02.12.2025 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 61 26 345 „Groß-Batteriespeicheranlage bei Rothenstadt auf Flurstück Nr. 1268“ und die Änderung des Flächennutzungsplanes unter Nr. 20 03 Ä 41 im Parallelverfahren gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB aufzustellen.

Die Verwaltung wurde beauftragt, das Bauleitplanverfahren gem. § 2 in Verbindung mit § 12 Baugesetzbuch (BauGB) einzuleiten.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans und der Änderung des Flächennutzungsplans ist in der nebenstehenden Anlage dargestellt. Im Westen befindet sich das Umspannwerk Etzenricht.

Zielsetzung der Bauleitplanung und Planinhalt im Wesentlichen:

Der Vorhabenträger Enerpeak GmbH beabsichtigt die Errichtung einer Großbatteriespeicheranlage bei Rothenstadt auf dem Flurstück 1268. Auf Grundlage des Beschlusses des Bau – und Planungsausschusses sind die mit dem Antragsteller zu vereinbarenden Rahmenbedingungen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan vertraglich zu regeln. Dies erfolgt in Form eines Vorvertrags zum Durchführungsvertrags oder eines Durchführungsvertrags.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Weiden i.d.OPf., 19.12.2025
Stadt Weiden i.d.OPf.

Jens Meyer
Oberbürgermeister

**(Siehe Skizze Seite 6)**

# Anlage

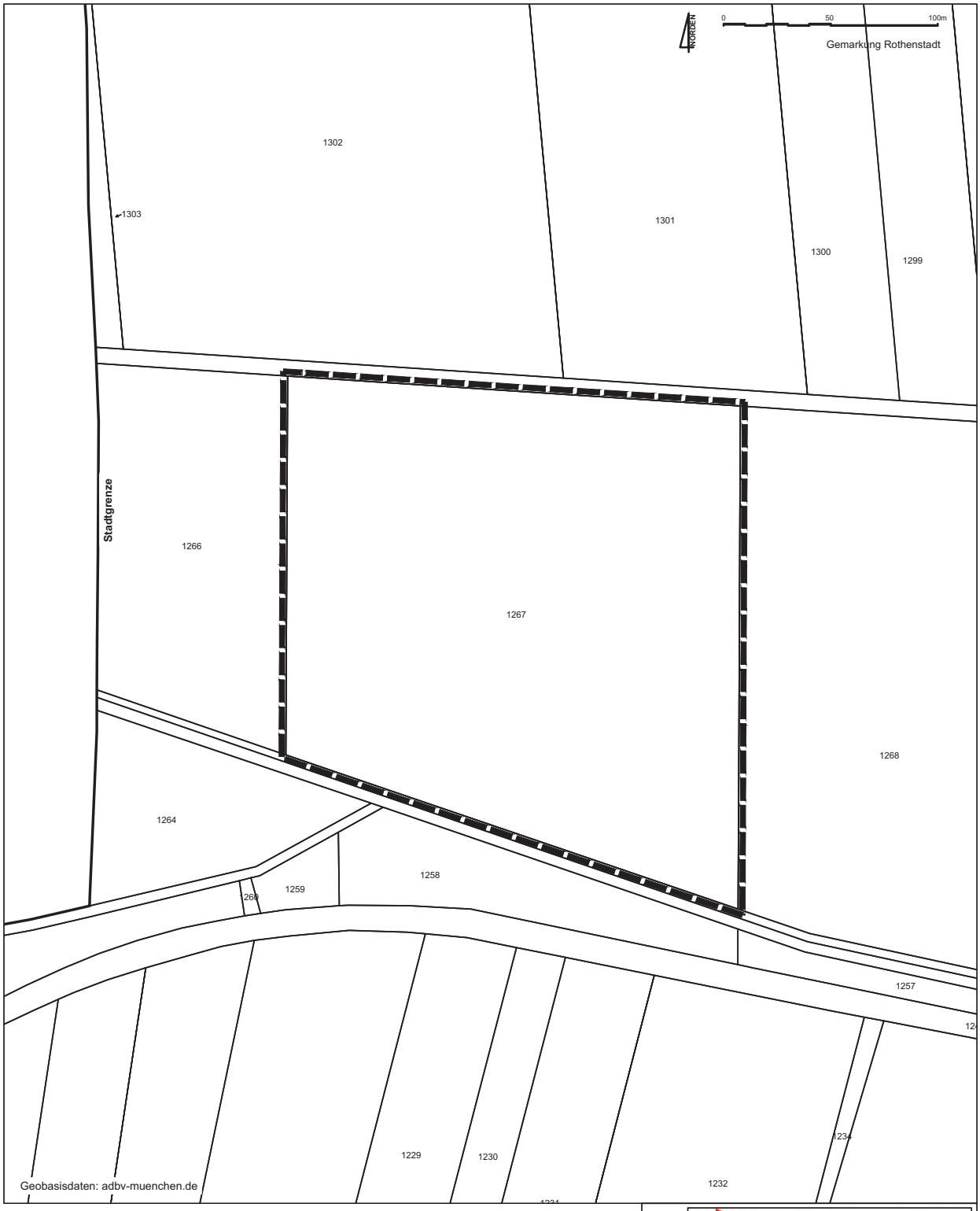


Stadt Weiden in der Oberpfalz

**Bebauungsplan 61 26 347**

„Groß-Batteriespeicheranlage bei Rothenstadt auf Flurstück Nr. 1267“

Geltungsbereich

Stadtplanungsamt Weiden i.d.OPf., 21.11.2025

# Anlage

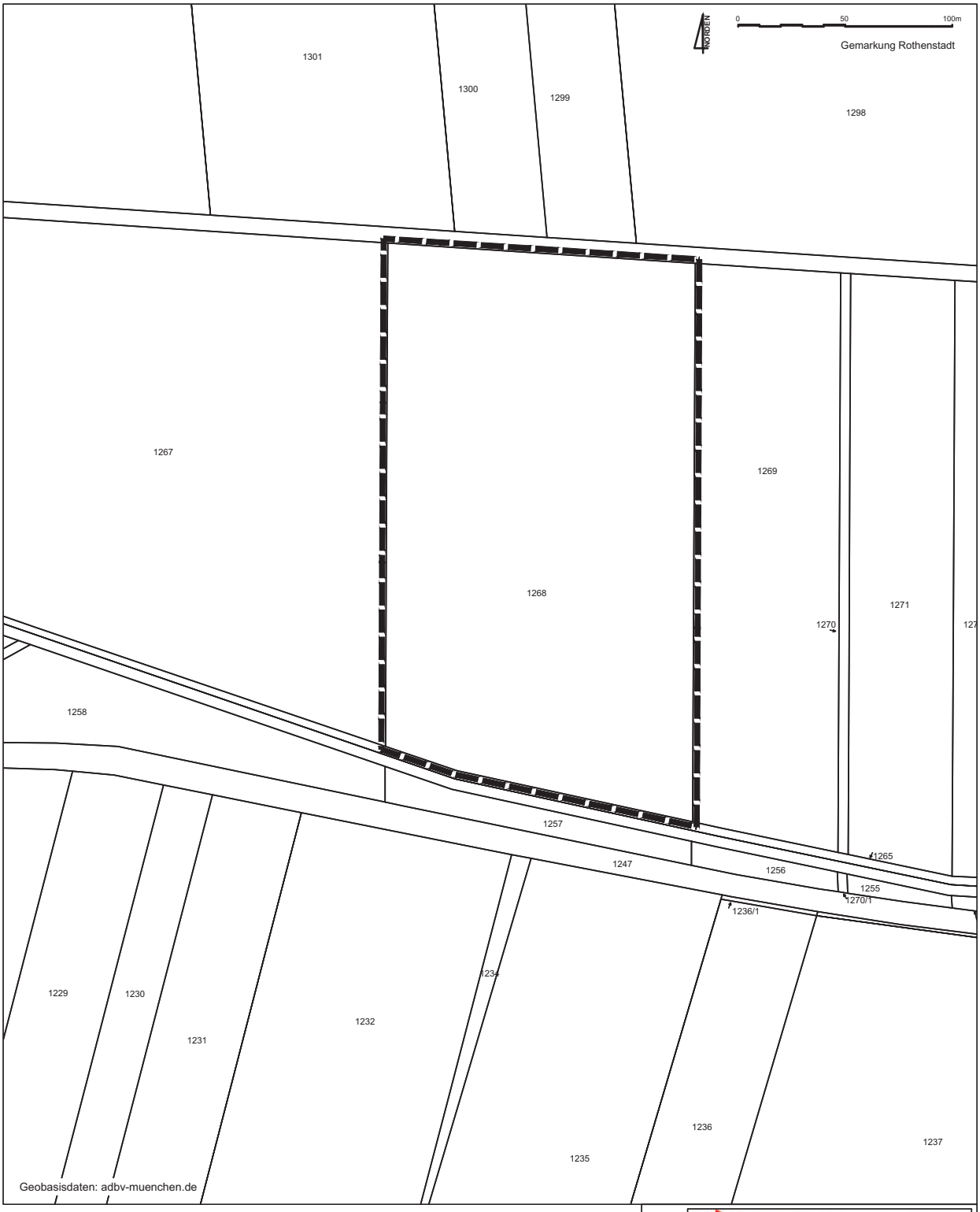
NORDEN
0
50
100m
Gemarkung Rothenstadt
1301
1300
1299
1298
1267
1269
1268
1271
1270
1258
1257
1247
1256
1265
1255
1270/1
1236/1
1234
1229
1230
1231
1232
1236
1237
1235
Geobasisdaten: adbv-muenchen.de
Stadt Weiden in der Oberpfalz
Bebauungsplan 61 26 345
„Groß-Batteriespeicheranlage bei Rothenstadt auf Flurstück Nr. 1268“
Geltungsbereich
Stadtplanungsamt Weiden i.d.OPf., 20.11.2025

## Satzung
## zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Weiden i.d.OPf.

Die Stadt Weiden i.d.OPf. erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und Abs. 5 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG – (GVBl. S. 396, 449, BayRS 2129-2-1-U) i. V. m. Art. 23, 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Weiden i.d.OPf. vom 16.12.1991, zuletzt geändert durch Satzung vom 01.01.2022 (ABl. Nr. 50 vom 30.12.2021):

### § 1

### Gegenstand der Änderung

1. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

   (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Hol- und Bringsystem bei vierzehntägiger Abfuhr setzt sich nach Maßgabe der folgenden Absätze zusammen aus:

   - Litergebühr und
   - Aufschlag für Bioabfallentsorgung und
   - Herausstellaufschlag.

   (2) Die Jahreslitergebühr beträgt 1,77 € pro Liter bereitgestelltem Restmüllbehältervolumen.

   (3) Der Jahresaufschlag für die Bioabfallentsorgung beträgt rund 26 % auf die Litergebühr. Ist der Gebührenschuldner gemäß § 6 Abs. 4 Nr. 7 Abfallwirtschaftssatzung von der Aufstellung eines Wertmüllgefäßes (Bioabfalltonne) befreit, entfällt der Aufschlag.

   (4) Der Jahresaufschlag für das Herausstellen der Abfallbehältnisse (§ 16 Abs. 4 Abfallwirtschaftssatzung) beträgt 80,20 €. Ist der Gebührenschuldner gem. § 6 Abs. 4 Nr. 7 Abfallwirtschaftssatzung von der Aufstellung eines Wertmüllgefäßes (Bioabfalltonne) befreit, beträgt der Aufschlag 40,10 €. In den Fällen des § 16 Abs. 4 Satz 3 und 4 und § 16 Abs. 5 Abfallwirtschaftssatzung entfällt der Herausstellaufschlag.

   (5) Wird auf Antrag die Aufstellung zusätzlicher Bioabfalltonnen zugelassen, so beträgt die Jahresgebühr für jede zusätzliche Bioabfalltonne 139,90 €.

   (6) Die sich aus vorstehenden Festsetzungen ergebende Gebühr wird auf volle Euro abgerundet. Die einzelnen Gebühren sind in dem dieser Satzung als Anlage beigefügtem Gebührenverzeichnis zusammengefasst. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.

   (7) Ist gemäß § 5 Abs. 1 oder § 6 die Benutzungsgebühr nicht für ein volles Kalenderjahr zu zahlen, so ermäßigt sich die Jahresgebühr für jeden Kalendermonat um 1/12.

   (8) Die Gebühr für die Abfuhr eines Restmüllsackes beträgt 9,90 €.

   (9) Die Gebühren für über die in § 17 Abfallwirtschaftssatzung festgelegte Abfuhrfolge im Einzelfall nötige Sonderentleerungen sind in dem dieser Satzung als Anlage beigefügtem Gebührenverzeichnis (vgl. § 4 Abs. 6 Satz 2 und 3) zusammengefasst.

   (10) Für den Sperrmülltransport im Rahmen des § 19 Abfallwirtschaftssatzung wird eine Anmeldegebühr von 20,00 € für maximal 10 m³ Sperrmüll berechnet.

(11) Für An-, Ab- und Ummeldungen von Abfallbehältnissen nach § 7 Abs. 1 Abfallwirtschaftssatzung zwecks Volumenänderungen wird je Vorgang eine Gebühr von 15,00 € erhoben.

2. Die Anlage zu § 4 Absatz 6 Satz 2 und 3 der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Weiden i.d.OPf. – Gebührenverzeichnis - erhält folgende neue Fassung:

**Gebührenverzeichnis**

| Restmüllbehälter Stadtgebiet und Ortsteile mit **Vollservice** | | |
|---|---|---|
| Inhalt | Gebühr/Jahr **ohne** Biomüll | Gebühr/Jahr **mit** Biomüll |
| 60 Liter | 146,00 € | 213,00 € |
| 80 Liter | 181,00 € | 258,00 € |
| 120 Liter | 252,00 € | 346,00 € |
| 770 Liter | 1.403,00 € | 1.791,00 € |
| 1.100 Liter | 1.987,00 € | 2.525,00 € |

| Restmüllbehälter Stadtgebiet und Ortsteile mit **Teilservice** | | |
|---|---|---|
| Inhalt | Gebühr/Jahr **ohne** Biomüll | Gebühr/Jahr **mit** Biomüll |
| 60 Liter | 106,00 € | 133,00 € |
| 80 Liter | 141,00 € | 177,00 € |
| 120 Liter | 212,00 € | 266,00 € |
| 770 Liter | 1.362,00 € | 1.711,00 € |
| 1.100 Liter | 1.947,00 € | 2.445,00 € |

**Gebührenverzeichnis für Sonderentleerungen**

| Sonderentleerung Behälter | Gebühr |
|---|---|
| 1.100 Liter | 114,60 € |
| 770 Liter | 80,90 € |
| 120 Liter | 29,10 € |
| 80 Liter | 21,00 € |
| 60 Liter | 16,90 € |

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Weiden i.d.OPf., 16.12.2025

Jens Meyer
Oberbürgermeister

## BEKANNTMACHUNG

### Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2026;

### Hinweis auf die Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2026 wurde im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 12 am 15. Dezember 2025, S. 207 amtlich bekannt gemacht.

Sie liegt samt ihren Anlagen in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg bei der Stadt Nürnberg, Direktorium Bürgerservice, Digitales und Recht, Plobenhofstraße 1-9, 90403 Nürnberg während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Weiden i.d.OPf., 16.12.2025
Stadt Weiden i.d.OPf.

Jens Meyer
Oberbürgermeister

## BEKANNTMACHUNG

### der Sitzung des Stadtwahlausschusses zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge zur Wahl des Oberbürgermeisters und des Stadtrates am 8. März 2026

Die Sitzung des Stadtwahlausschusses zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge zur Wahl des Oberbürgermeisters und des Stadtrates findet

am 20. Januar 2026, 10:00 Uhr,

im Neuen Rathaus, Dr.-Pfleger-Str. 15,
92637 Weiden i.d.OPf.,
großer Sitzungssaal (1. Stock),

statt. Die Sitzung ist öffentlich.

Der Sitzungsraum ist über den Aufzug im Foyer des Neuen Rathauses barrierefrei zu erreichen.

Weiden i.d.OPf., 22.12.2025
Stadt Weiden i.d.OPf.

Nicole Hammerl
Stadtwahlleiterin

# BEKANNTMACHUNG

## Einladung

Am **Freitag, 16. Januar 2026 findet um 19:00 Uhr** in der Gaststätte Dagner, Frauenrichter Straße 70 in Weiden, die

## Jahreshauptversammlung

der Jagdgenossenschaft Weiden i.d.OPf. statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung und Bericht des Jagdvorstehers
2. Bericht des Schriftführers
3. Kassenbericht und Bericht der Rechnungsprüfer
4. Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers
5. Beschlussfassung über die Verwendung des Jagdschillings für das Jagdjahr 2025
6. Bericht der Unteren Jagdbehörde und des Jagdberaters
7. Abstimmung über die Mitgliedschaft der Jagdgenossenschaft im Bauernverband
8. Wünsche, Anträge und Sonstiges

Zu dieser Jahresmitgliederversammlung werden hiermit alle Eigentümer und Nutznießer, jedoch nicht die Pächter von den in der Gemarkung Weiden liegenden land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken eingeladen.

Anträge können bis spätestens
**Mittwoch, 07.01.2026**
beim Jagdvorsteher eingereicht werden.

Ich bitte um zahlreiches Erscheinen.

Mit freundlichen Grüßen

Weiden i.d.OPf., 21.12.2025
Jagdgenossenschaft Weiden
Reinhard Brunner
Jagdvorsteher
Neubau 1
92637 Weiden

## Notizen:

## Notizen:

Herausgeber: Stadt Weiden i.d.OPf. – Verantwortlich für den Inhalt sind die einzelnen Fachämter der Stadt bzw. bei Amtshilfe die in der Bekanntmachung genannten Stellen. – Zusammenstellung, Koordination und Druck: Kommunales und Pressewesen der Stadt Weiden i.d.OPf. – Layout und Satz: Digitalsatz Lidl, 83043 Bad Aibling.